



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Juni 1970

1 Teil II Nr. 49

Tag

Inhalt

Seite

8. 5.70

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds ...

.....

355

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds

vom 8. Mai 1970

*Zit*r Stimulierung einer effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchstniveau bei niedrigsten Kosten und hoher Exportrentabilität sowie zur weiteren Mobilisierung der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat zu höher Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) folgendes angeordnet: ■

§ 1 •

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt im Bereich der Industrie-
ministerie und des Ministeriums für Bauwesen für

- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB)
- die volkseigenen Kombinate, die auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBl. II S. 963) gegründet wurden bzw. den Status eines volkseigenen Kombinates erhielten
- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- die Bezirksbauämter.

(2) Die Minister und anderen Leiter im Abs. 1 nicht genannter zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds bisher durch Anordnung, Anweisung oder Verfügung geregelt war, haben die Anwendung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Reproduktionsbedingungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In der WB, im volkseigenen Kombinat, im Wirtschaftsrat des Bezirkes und im Bezirksbauamt ist ein Verfügungsfonds zu bilden.

(2) Der Verfügungsfonds wird gebildet

- in der WB aus dem Gewinnfonds
- im volkseigenen Kombinat aus dem Nettogewinn, der nach der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibt
- im Wirtschaftsrat des Bezirkes aus Mitteln des zentralen Haushaltes
- im Bezirksbauamt aus Mitteln des Haushaltes des Bezirkes.

(3) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung für das Jahr 1970 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von 500 TM, in den Bezirksbauämtern 300 TM, nicht überschreiten.

(4) Für die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist maßgeblich, in welchem Umfang und Tempo auf der Grundlage des Planes wie auch operativer Entscheidungen Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie, insbesondere bei der Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und komplexen Automatisierung und Rationalisierung, erzielt werden müssen. Weitere Kriterien sind die Erschließung von Produktionsreserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben auf wichtigen Gebieten der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft und das objektive Erfordernis für die Außenwirtschaftstätigkeit, auf veränderte Marktbedingungen kurzfristig zu reagieren.

(5) Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist

- durch den Generaldirektor der WB, den Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes dem zuständigen Minister